

Vorsorgevollmacht

Ich,

Name: _____

Geboren am: _____

Wohnhaft in: _____

erteile hiermit die Vollmacht an:

Name: _____

Geboren am: _____

Wohnhaft in: _____

Diese Vertrauensperson wird hiermit bevollmächtigt, mich in allen Angelegenheiten zu vertreten, die ich im Folgenden angekreuzt oder angegeben habe. Durch diese Vollmachtserteilung soll eine vom Gericht angeordnete Betreuung vermieden werden. Die Vollmacht bleibt daher in Kraft, wenn ich nach Ihrer Errichtung geschäftsunfähig geworden sein sollte. Die Vollmacht ist nur wirksam, solange die bevollmächtigte Person die Vollmachtsurkunde besitzt und bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Urkunde im Original vorlegen kann.

Umfang der Vollmacht

Die Vertrauensperson erhält folgende Vollmachten:

1. Gesundheitspflege/Pflegebedürftigkeit

1.1 Sie darf in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege entscheiden, ebenso über alle Einzelheiten einer ambulanten oder (teil-)stationären Pflege. Sie ist befugt, meinen in einer Patientenverfügung festgelegten Willen durchzusetzen. Ja Nein

1.2 Sie darf insbesondere in sämtliche Maßnahmen zur Untersuchung des Gesundheitszustandes und in Heilbehandlungen einwilligen, auch wenn diese mit Lebensgefahr verbunden sein könnten oder ich einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden könnte (§ 1904 Abs. 1 BGB). Ja Nein

Sie darf die Einwilligung zum Unterlassen oder Beenden lebensverlängernder Maßnahmen erteilen.

Ja Nein

1.3. Sie darf Krankenunterlagen einsehen und deren Herausgabe an Dritte bewilligen. Ich entbinde alle mich behandelnden Ärzte und nichtärztliches Personal gegenüber meiner bevollmächtigten Vertrauensperson von der Schweigepflicht.

1.4. Sie darf über meine Unterbringung mit freiheitsentziehender Wirkung (§ 1906 Abs. 1 BGB) und über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter, Medikamente u. ä.) in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung (§ 1906 Abs. 4 BGB) entscheiden, solange dergleichen zu meinem Wohle erforderlich ist. Ja Nein

1.5. Weitere Punkte:

2. Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten

2.1 Sie darf meinen Aufenthalt bestimmen, Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag über meine Wohnung einschließlich einer Kündigung wahrnehmen sowie meinen Haushalt auflösen. Ja Nein

2.2. Sie darf einen Heimvertrag abschließen. Ja Nein

2.3. Weitere Punkte:

3. Behörden

3.1. Sie darf mich bei Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern vertreten. Ja Nein

3.2. Weitere Punkte:

4. Vermögensvorsorge

4.1. Sie darf mein Vermögen verwalten und hierbei alle Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte im In- und Ausland vornehmen, Erklärungen aller Art abgeben und entgegennehmen, sowie Anträge stellen, abändern, zurücknehmen. Ja Nein

4.2. Über Vermögensgegenstände jeder Art verfügen. Ja Nein

4.3. Zahlungen und Wertgegenstände annehmen. Ja Nein

4.4. Verbindlichkeiten eingehen. Ja Nein

4.5. Willenserklärungen bezüglich meiner Konten, Depots und Safes abgeben. Sie darf mich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten vertreten. Ja Nein

4.6. Schenkungen in dem Rahmen vornehmen, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. Ja Nein

4.7. Folgende Geschäfte soll sie nicht wahrnehmen können:

5. Post und Fernmeldeverkehr

Sie darf die für mich bestimmte Post entgegennehmen und öffnen sowie über den Fernmeldeverkehr entscheiden. Sie darf alle hiermit zusammenhängenden Willenserklärungen (z. B. Vertragsabschlüsse, Kündigungen) abgeben.

Ja Nein

6. Vertretung vor Gericht

Sie darf mich gegenüber Gerichten vertreten sowie Prozesshandlungen aller Art vornehmen.

Ja Nein

7. Untervollmacht

Sie darf in einzelnen Angelegenheiten Untervollmacht erteilen.

Ja Nein

8. Betreuungsverfügung

Falls trotz dieser Vollmacht eine gesetzliche Vertretung („rechtliche Betreuung“) erforderlich sein sollte, bitte ich, die oben bezeichnete Vertrauensperson als Betreuer zu bestellen.

Ja Nein

9. Geltung über den Tod hinaus

Die Vollmacht gilt über den Tod hinaus.

Ja Nein

10. Weitere Regelungen:

Anfechtungsmöglichkeit der Vollmacht

Das Vormundschaftsgericht soll diese Vollmacht widerrufen können, sofern Zweifel entstehen, ob der Vollmachtnehmer in meinem Sinne handelt.

Ort, Datum, Unterschrift Vollmachtgeber

Ort, Datum, Unterschrift Vollmachtnehmer

Ort, Datum, Unterschrift Zeuge

Ort, Datum, Unterschrift Zeuge

Notarieller Beglaubigungsvermerk

Anmerkungen zur Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht kann sinnvoll sein, wenn für Sie folgendes zutrifft:

- Wenn Sie vorsorgen wollen für den Fall, dass Sie Ihren Willen nicht mehr selbst äußern können oder geistig nicht mehr dazu in der Lage sind den Sachverhalt selbst einzuschätzen.
- Wenn Sie für diesen Fall eine Person Ihres Vertrauens einsetzen wollen, die Ihre Angelegenheiten und Interessen vertritt und Sie dieser Person hierfür eine weitreichende Vollmacht übertragen wollen.

Folgendes ist dabei zu beachten:

- Falls Sie keine umfassende Vollmacht an eine Person erteilen wollen, sollten Sie über eine Betreuungsverfügung nachdenken, die keine so weitreichende Befugnis einräumt.
- Versuchen Sie vorab bereits so klar wie möglich festzulegen, welche Bereiche die Vollmacht umfassen soll und schreiben Sie dies in der Vollmacht nieder.
- Am effektivsten wird zusammen mit der Vorsorgevollmacht eine Patientenverfügung verfasst, die Ihren Willen in Fragen der ärztlichen Versorgung im schweren Krankheitsfall festhält.
- Lassen Sie Ihre Vorsorgevollmacht von einem oder besser mehreren Zeugen unterschreiben. Somit können im Ernstfall Zweifel an Ihrer freien Entscheidung leicht widerlegt werden.
- Kreditinstitute verlangen oft eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken!
- Für Immobiliengeschäfte, Aufnahme von Darlehen sowie für Handelsgewerbe ist eine notarielle Vollmacht erforderlich.
- Ist eine Vollmacht einmal an den Vollmachtnehmer ausgehändigt, kann ein Widerruf Risiken bergen. Deshalb empfiehlt sich, die Vollmacht dem Vollmachtnehmer erst auszuhändigen, wenn diese benötigt wird. Die Vollmacht soll andererseits im Ernstfall aber auch sicher zur Verfügung stehen. Es empfiehlt sich daher die Vollmacht an eine andere Vertrauensperson zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei einer notariell beglaubigten Vollmacht kann der Notar die Aushändigung der Vollmacht übernehmen.
- Falls Sie eine Vollmacht widerrufen wollen, ist zu beachten, dass eine Vollmacht, die sich noch in den Händen des Vollmachtnehmers befindet, unter Umständen als weiterhin gültig angesehen werden kann. Sie sollten also die Vollmacht vom Vollmachtnehmer zurückfordern, um keine ungewollte Wirkung der Vollmacht zu riskieren. Gegebenenfalls sollten Sie den Widerruf amtlich bestätigen lassen.
- Nach dem Verlust der Geschäftsfähigkeit, kann eine Vollmacht nicht mehr widerrufen werden, auch wenn der Vollmachtgeber dies wünscht. Eine Möglichkeit dies zu vermeiden ist, ausdrücklich eine Prüfung des Vormundschaftsgerichts zuzulassen.

Dieses Dokument entstand in Anlehnung an die Vorlage des Bundesministeriums für Justiz.